

von Die Verzugsgebühr wird zugleich mit dem Poeto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingeküßt wird.

Verfiehende Abänderungen treten mit dem 1. Juni 1890 in Kraft.

Berlin W., 30. April 1890.

Der Reichskanzler.
von Caprivi.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nach der auf Grund der Ziffer 9 der Ausführungsverordnungen zu dem Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichssteuererhebungsabgaben (Central-Blatt für 1885 Seite 417), von der Königlich sächsischen Regierung getroffenen Bestimmung werden an der Börse zu Leipzig Termingeschäfte für Kommtag abgehandelt.

Berlin, den 1. Mai 1890.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr von Kalchauer.

Bekanntmachung,

betreffend die Besize der österreichischen Staats-Prämien-Anleihe von 1860.

Von Seiten der k. k. österreichischen Regierung werden vom 12. Mai d. J. ab die Besize der Staats-Prämien-Anleihe von 1860, deren Kupons erlöslos sind, eingezogen und durch neue — dieselben Serien- und Gewinns-Nummern tragende — Stücke ersetzt. Mit Rücksicht hierauf hat der Bundesrat genehmigt, daß diejenigen neuen Stücke der gedachten Anleihe, welche an Stelle eingezogener, mit dem deutschen Stempel auf Grund des Gesetzes, betreffend die Inhaberverordere mit Prämien, vom 8. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 210) vorchriftsmäßig verferteter demartiger Schuldscheine zur Veranlagung gelangt, durch Aufdruck einer besonderen Bescheinigung als in Deutschland umlaufsfähig anerkannt werden.

Mit der Vermittlung des Umlaufes der auf Grund des erwähnten Gesetzes abgestempelten Besize ist von dem k. k. österreichischen Finanzministerium — laut Bekanntmachung vom 28. April 1890 — das Bankhaus S. Bleichröder in Berlin betraut worden, welches letztere die zum Umlauf eingereichten Stücke dem Reichsbankamt behufs Prüfung des Stempelaufdrucks vorlegen wird. Falls diese Prüfung die Echtheit und Vorchriftsmäßigkeit der Stempelung ergibt, werden die betreffenden Urspassstücke von Seiten des Reichsbankamts mit dem Vermerk: „Als umlaufsfähig in Deutschland anerkannt“ versehen werden. Die Ausfertigung der Urspassstücke an die Besizhaber erfolgt durch das genannte Bankhaus, so daß ein unmittelbarer Verkehr zwischen dem Reichsbankamt und den Besizhaltern nicht stattfindet. Kosten werden für die Bescheinigung der Umlaufsfähigkeit desselben nicht erhoben.

Berlin, den 5. Mai 1890.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr von Kalchauer.

Der Königlich preussische Ober-Zoll-Inspektor Hoffmann ist in Folge seiner Versetzung in den Ruhestand vom 1. Mai d. J. ab von seinen Funktionen als Statthalter in Oldenburg entbunden worden.